

Gesundheits- und Berufspolitik

Zweite Ferien-Kurzausgabe

Unterversorgung auf dem Land absehbar

KZBV-Chef Eßer: „Wir stehen an einem Scheideweg“

In einem Beitrag vom vergangenen Montag griff das „**Handelsblatt**“ unter der Überschrift „Dem Land droht ein Zahnärztemangel“ die Themen Z-MVZ und erkennbare Tendenzen zur Industrialisierung im Bereich der zahnärztlichen Versorgung auf. „Wir stehen an einem Scheideweg“, warnte der **Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Wolfgang Eßer**. Seit Inkrafttreten des **GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VSG)** im Jahr 2015 und der Möglichkeit zur Gründung fachgruppengleicher medizinischer Versorgungszentren sei die Zahl der zahnmedizinischen Versorgungszentren (Z-MVZ) von damals unter 30 auf heute rund 550 in die Höhe geschwollen. Dabei sei erkennbar, dass zunehmend finanzstarke Investoren systematisch Praxen aufkauften, um Großpraxen zu errichten und daraus Ketten zu generieren. Diese siedelten sich bevorzugt nicht etwa auf dem Land, sondern – zu 79 Prozent – in den lukrativeren Ballungsräumen und einkommensstarken Regionen an. Gleichzeitig entstehe ein Sogeffekt, der junge Zahnmediziner aus der Fläche abziehe und dazu führe, dass Zahnarztpraxen im ländlichen Raum praktisch unverkäuflich würden und hier eine Unterversorgung drohe. KZBV-Chef Eßer sieht folgende Entwicklungen: Entweder werde die Versorgung „an renditeorientierte Groß- und Finanzinvestoren“ verkauft, oder „die wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung durch freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte“ bleibe erhalten. Beides sei nicht miteinander vereinbar. *Quellen: „Handelsblatt“ am 13.08.2018; KZBV-Jahrbuch*

GKV-Szene

Fehlende Anspruchsgrundlage

Auch bei Parodontitis keine PZR „auf Kasse“

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung haben auch bei Vorliegen einer Parodontitis neben dem als Sachleistung gewährten Entfernen harter Beläge keinen (weitergehenden) Anspruch auf Durchführungen einer professionellen Zahnreinigung (Urteil vom 30.05.2018, S 28 KR 2889/17, veröffentlicht am 2. August 2018).

Die nach Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhobene Klage hat das **Sozialgericht Stuttgart** abgewiesen. Unabhängig davon, dass der Kläger schon den auf dem Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung beruhenden Beschaffungsweg nicht eingehalten habe, bestehe auch ansonsten kein Anspruch auf die Gewährung einer professionellen Zahnreinigung.

Die zahnärztliche Behandlung umfasse die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig sei (§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Welche Tätigkeiten dieses seien, konkretisierten die **Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)**. Hierin sei die professionelle Zahnreinigung aber gerade nicht aufgeführt. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass nicht alles, was medizinisch notwendig sei, der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterfalle. Ein Ausnahmefall, in dem es keiner Empfehlung des G-BA bedürfe, liege hier nicht vor. *Quelle: Auszug der aktuellen Rechtsprechung des Sozialgerichts Stuttgart am 02.08.2018*

Medizinrecht

BGH: Genaue Prüfung der Umsatzverluste

Unfallbedingte Entschädigung für Zahnarzt

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat mit Urteil vom 19.9.2017 (Az.: VI ZR 530/16) entschieden, dass einem Zahnarzt nach einem fremdverschuldeten Unfall eine höhere Entschädigung wegen eingeschränkter Arbeitsmöglichkeit zusteht, als ihm in der Vorinstanz zugesprochen worden war. Das **OLG Hamburg** verweigerte dem Zahnarzt im Ergebnis für die geltend gemachten eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und anhaltenden täglichen Einbußen bei der Arbeitszeit durch zusätzlich einzulegende Pausen eine Entschädigung. Die Richter begründeten dies damit, dass die Einschränkung der Arbeitsunfähigkeit laut der Sachverständigengutachten lediglich auf 5 % der Arbeitsunfähigkeit eingeschätzt worden sei. Es sei demnach nicht mit nennenswerten Umsatzeinbußen zu rechnen. Der BGH hob die Entscheidung des OLG Hamburg auf und verwies die Sache zurück. Die Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit müsse sich nicht konkret auswirken und sich nicht im Verlust bisher bezogener Einnahmen zeigen, sondern könne auch dadurch sichtbar werden, dass ohne die Schädigung zu erwartende oder gesteigerte Gewinne nicht gemacht werden können. Aufgrund dessen sei zu prüfen, wie sich das Unternehmen ohne den Unfall voraussichtlich entwickelt hätte. Hierbei ist nach Auffassung des BGH auch in den Blick zu nehmen, dass der Umsatz eventuell auch noch Jahre später zurückgehen könne, weil sich beispielsweise der Patientenstamm verringert habe. *Quelle: Zahnärzte-Newsletter der Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE*

Praxisfinanzen

Schuldzinsen für ein Darlehen wegen Einkommensteuernachzahlung

Der **Bundesfinanzhof (BFH)** entschied, dass Schuldzinsen für ein Darlehen, welches zur Finanzierung einer Einkommensteuernachzahlung aufgenommen worden ist, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sein können. Dies gelte auch, wenn die Einkommensteuer vom Finanzamt später wieder herabgesetzt und hierfür steuerpflichtige Erstattungszinsen gezahlt werden (Az.: VIII R 53/14). *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG vom 08. August 2018*

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**